



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 23.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Oberlienz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 115,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 230,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 340,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 490,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 680,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 880,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.060,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Oberlienz legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 10,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 20,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 30,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 45,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 60,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 75,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 90,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Markus Stotter, BA e.h.

Vermerk:

Aussichtsbehördlich genehmigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 01.12.2022, Zl. G-70720/1/22-2022